



AG KRITIS

Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Stellungnahme für die Enquetekommission II „Krisen- und Notfallmanagement“ des Landtags von Nordrhein-Westfalen

bezogen auf Drucksache 18/4346
des Landtags von Nordrhein-Westfalen
vom 16.05.2023

Inhaltverzeichnis

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen.....	3
2 Ausgangspunkt.....	4
2.1 Fragenkatalog der Enquetekommission zum Thema „KRITIS“	5
3. Übersicht der Antworten.....	7
4 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei großräumigen Stromausfällen infolge Extremwetterereignisse.....	12
4.1. Sensibilisierung und Eigenvorsorge der Bevölkerung.....	13
4.2 Krisenmanagement.....	14
4.3 Krisenkommunikation und IT.....	15
4.3.1 Komponenten der Kommunikation in Krisenfall.....	16
4.4 Trinkwasser / Abwasser.....	17
4.5 Gesundheitsnotversorgung.....	17
4.6 Lebensmittelnotversorgung.....	18
4.7 Weitere Themenfelder im Blackout-Fall.....	19
5 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei Ausfällen der IT-Infrastruktur infolge gezielter Cyber-Angriffe.....	19
5.1 Cyber-Hilfswerk (CHW).....	19
5.2 Nordrhein-Westfalen bringt das CHW-Konzept in den AK V der IMK ein (zuständig für Brand- & Katastrophenschutz).....	20
5.3 CERT NRW um ein kommunales CERT erweitern.....	20
6 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge in regulatorischer und struktureller Hinsicht.....	21
6.1 Erstellen einer Landes-KRITIS-Verordnung für den Sektor „Staat und Verwaltung“	21
6.2 Erstellen einer Landes-KRITIS-Verordnung für den Sektor „Medien und Kultur“	21
6.3 Einbringen der Sektoren „Staat und Verwaltung“ und „Medien und Kultur“ in KRITIS- Dachgesetz.....	22
6.4 Sachliche Zuständigkeit für den Katastrophenschutz beim Bundesland.....	22
6.5 Aufbau von Ehrenamtlichen als kommunale Verwaltungshelfer.....	22
7 Fazit.....	24

1 Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen

Dieses Dokument wurde erstellt von Mitgliedern der unabhängigen Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen (AG KRITIS).

Wir haben uns in 2018 erstmals zusammengefunden, um Ideen und Anregungen zur Erhöhung der Resilienz und Sicherheit kritischer Dienstleistungen von Betreibern kritischer Infrastrukturen im Sinne des Gemeinwohls zu entwickeln. Unser Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der deutschen Bevölkerung zu erhöhen, indem wir die Bewältigungskapazitäten des Staates zur Bewältigung von Großschadenslagen, die durch Cyberangriffe hervorgerufen wurden, ergänzen und erweitern wollen. Unsere Arbeitsgruppe ist unabhängig von Staat, Verwaltung oder wirtschaftlichen Interessen.

Die AG KRITIS besteht aus ca. 42 Fachleuten und Experten, die sich mit Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gemäß § 2 (Abs 10) BSI-Gesetz¹ und gemäß § 10 BSIG zugehöriger *Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz*² (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) beruflich beschäftigen, zum Beispiel durch Planung, Aufbau, Betrieb sowie Beratung, Forschung oder Prüfung der beteiligten Systeme und Anlagen.

Unser Engagement ist getrieben von der Motivation, unabhängig von wirtschaftlichen Interessen eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit jener Anlagen kooperativ mit allen Beteiligten herbeizuführen und damit im Katastrophenfall die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Wir sind kein Wirtschaftsverband oder Unternehmen und haben daher auch und insbesondere keine Sponsoren.

Uns eint, dass wir durch unsere Arbeit unabhängig voneinander zu dem Schluss gekommen sind, dass die Ressourcen der Bundesrepublik Deutschland zur Bewältigung von Großschadenslagen auf Grund von informations- und operationstechnischen Vorfällen im Bereich der Kritischen Infrastrukturen nicht ausreichen. In der Folge sind resultierende Krisen oder Katastrophen nicht oder kaum zu bewältigen. Es sollen daher Wege gefunden werden, das Eintreten gravierender Folgen dieser Vorfälle durch schnelles und kompetentes Handeln zu verhindern oder zumindest abzuschwächen und eine Regelversorgung in kürzest möglicher Zeit wieder sicherzustellen.

1 https://www.gesetze-im-internet.de/bsig_2009/BJNR282110009.html

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>

2 Ausgangspunkt

Es wurde eine Anhörung der Enquetekommission II „Krisen- und Notfallmanagement“ - durch die Lehren der Vergangenheit die Zukunft sicher gestalten“, Drucksache 18/4346, zum übergeordneten Thema „KRITIS“ am 01. März 2024 beschlossen.

Dabei wird externen Sachverständigen – ausdrücklich auch der AG KRITIS - Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken.

Wir unterbreiten den Mitgliedern der Enquetekommission dabei auch konkrete Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge, die unserer Ansicht nach erforderlich sind, um das nordrhein-westfälische Gemeinwesen im Hinblick auf künftige Krisen besser vorzubereiten und handlungsfähiger zu machen.

2.1 Fragenkatalog der Enquetekommission II zum Thema „KRITIS“

„Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (BBK, 2019a).

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

Grundlagen

- Welche staatlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden als kritische Infrastruktur betrachtet und warum?
- Welche Einrichtungen sind konkret im Kontext von Pandemien und Extremwetterereignissen betroffen?
- Welche gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus der Zuordnung zur kritischen Infrastruktur? Wie sind diese in die föderalistischen Strukturen einzuordnen?
- Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Einrichtungen, die der kritischen Infrastruktur zuzuordnen sein könnten? Wenn ja, warum?
- Gibt es unterschiedliche Einstufungen für unterschiedliche Krisenszenarien?
- Hat sich diese Einordnung in der Pandemie bewährt?
- Welchen konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben werden den Akteuren im Rahmen der föderalistischen Strukturen zuteil?
- Welche Auswirkungen sind durch Funktionseinschränkungen im Bereich KRITIS zu erwarten?
- Wie wirken sich diese Funktionseinschränkungen konkret im Falle des Auftretens von Pandemien und/oder Extremwetterereignissen aus?
- Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht Bildungs-, Erziehungseinrichtungen in Hinblick auf Kritikalität und Infrastrukturen?

KRITIS

- Wodurch werden die kritischen Infrastrukturen im Fall einer Krise in einen Krisenmodus versetzt und was bewirkt das im Einzelnen?
- Gibt es konkrete Schwellenwerte, die überschritten werden müssen, damit der Krisenmodus ausgerufen wird? Sind diese gesetzlich festgelegt? Falls nein, sollten aus Ihrer Sicht Schwellenwerte definiert und festgelegt werden? Wie könnte dies geschehen?
- Wie wappnen sich die kritischen Infrastrukturen auf zukünftige Krisenereignisse? Welche Rolle wird in diesem Rahmen dem Bund, dem Land NRW und den Kommunen zuteil? Sind die derzeitigen regulatorischen Vorgaben ausreichend oder müssten diese implementiert/geändert/angepasst werden?
- Wie ist im Bereich KRITIS die Kommunikationsstruktur auf EU-, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene organisiert?
- Gibt es dort aus Ihrer Sicht Verbesserungsbedarf und wenn ja, was empfehlen Sie?
- Wie ist die Vulnerabilität der kritischen Infrastrukturen einzuschätzen?
- Inwieweit stehen die Mitarbeitenden kritischer Infrastrukturen unter besonderem Schutz? Gibt es in diesem Bereich Handlungsbedarf?
- Welche Erkenntnisse bzgl. der Mitarbeitenden konnten aus der pandemischen Lage gewonnen werden und in wieweit werden diese bereits umgesetzt bzw. sollten umgesetzt werden?



- *Welche Auswirkungen wird das neue „KRITIS-Dachgesetz“ auf den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich haben?*

Bevölkerung

- *Welche Rolle spielt die Bevölkerung für die Resilienz Kritischer Infrastrukturen?*
- *Welche Rolle spielt die Resilienz der Bevölkerung für die Sicherheit von Kritischen Infrastrukturen?*
- *Welche Erkenntnisse liegen im Rahmen der Risiko- und Krisenkommunikation in Richtung Bevölkerung vor. Hat die Pandemie diese Erkenntnisse beeinflusst und wenn ja, inwiefern?*
- *Welche Erkenntnisse gab es nach der Corona Pandemie und den nationalen Warntagen in Bezug auf die Risikokommunikation und -wahrnehmung?*
- *Wo lagen aus Ihrer Sicht Probleme in der Krisenkommunikation?*
- *Inwieweit beeinträchtigen Fake News die Arbeit der kritischen Infrastrukturen?*
- *Inwieweit beeinträchtigen Desinformationskampagnen der Arbeit der Kritischen Infrastrukturen?*
- *Inwieweit wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Kritischen Infrastrukturen insgesamt aber auch bezogen auf die einzelnen Sektoren durch Desinformationskampagnen/Fake News beeinträchtigt? Was können konkret die Auswirkung davon sein? Welche Maßnahmen empfehlen Sie hier konkret? Welche Akteure sehen Sie hier insbesondere in der Pflicht?*

Gibt es weitere Hinweise, die Sie uns für unsere Arbeit geben möchten?“

3. Übersicht der Antworten

Grundlagen

- *Welche staatlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden als kritische Infrastruktur betrachtet und warum?*

In den Jahren 2011 und 2021 haben sich der Bund und die Länder auf eine einheitliche Einteilung der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) in zunächst neun und dann zehn Sektoren verständigt³. Die Einteilung stellt eine gemeinsame Grundlage von Staat und Wirtschaft beim Schutz Kritischer Infrastrukturen dar.

- 1) Energie
- 2) Informationstechnik und Telekommunikation
- 3) Transport und Verkehr
- 4) Gesundheit
- 5) Medien und Kultur
- 6) Wasser
- 7) Ernährung
- 8) Finanz- und Versicherungswesen
- 9) Siedlungsabfallentsorgung
- 10) Staat und Verwaltung

- *Welche Einrichtungen sind konkret im Kontext von Pandemien und Extremwetterereignissen betroffen?*

Es ist davon auszugehen, dass alle Einrichtungen aus den oben genannten Sektoren betroffen sein können.

- *Welche gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus der Zuordnung zur kritischen Infrastruktur? Wie sind diese in die föderalistischen Strukturen einzuordnen?*

Dies sind grundsätzlich das BSI-Gesetz (BSIG) und die zugehörige BSI-Kritisverordnung (KritisV), sie gelten bundesweit. Darüber hinaus ist der Sektor Medien und Kultur auf Bundesländerebene zu regulieren, da er **nicht im BSIG erfasst** wird. Der Sektor Staat und Verwaltung wird einschließlich des Notfall- und Rettungswesen (einschließlich Katastrophenschutz) ebenfalls **nicht als KRITIS** im BSIG reguliert. Die Kommunen und Landkreise sind **nicht mal dem Sektor zugeordnet** und somit ebenfalls **nicht als KRITIS reguliert**.

Aufgrund der EU NIS2 Richtlinie (EU 2022/2555) und der EU RCE Direktive bzw. CER-Richtlinie (EU 2022/2557) müssen ab Oktober 2024 europäische Vorgaben für KRITIS in deutsche Gesetzgebung umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um das *NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz* (NIS2UmsuCG) sowie das KRITIS-Dachgesetz (KRITIS-DachG).

- *Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Einrichtungen, die der kritischen Infrastruktur zuzuordnen sein könnten? Wenn ja, warum?*

Siehe Ausführungen in *Kapitel 6 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge in regulatorischer und struktureller Hinsicht*.

³ https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-B Branchen/sectoren-branchen_node.html

- *Gibt es unterschiedliche Einstufungen für unterschiedliche Krisenszenarien?*

Werden die Schwellenwerte zur Einstufung als KRITIS Betreiber gemäß BSI KritisV in den darin definierten acht Sektoren überschritten, gilt die entsprechende Einrichtung als KRITIS im Sinne des BSIG, sonst nicht.

Für die beiden anderen Sektoren Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung gibt es **keine Einstufung** in diesem Sinne.

- *Hat sich diese Einordnung in der Pandemie bewährt?*

Nein.

In der Pandemie wurden zeitweilig von den zuständigen Landesbehörden zusätzliche Branchen und Bereiche für Ausnahmeregelungen bei Ausgangssperren und weiteren erforderlichen Einschränkungen definiert, so z.B. in Schulen und Kindertagesstätten oder bei Bedienstete von Nachrichtendiensten und im Sektor Chemie.

Die KRITIS-Gesetzgebung ist derzeit aufgrund der damaligen EU NIS Richtlinie und des daraus in Deutschland umgesetzten IT-SiG 2.0 sehr stark an der IT-Abhängigkeit orientiert worden. Künftig wird mit dem Kritis-DachG auch die physische Sicherheit adressiert.

Die Schwellenwerte und Sektoren werden im Zuge der NIS2 und des Kritis-DachG teilweise sinnvoll erweitert. Allerdings bleiben beispielsweise das Notfall- und Rettungswesen (einschließlich Katastrophenschutz) aus dem **Sektor Staat und Verwaltung unberührt**. Kommunen und Landkreise werden ebenfalls **weiterhin nicht adressiert**.

- *Welchen konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben werden den Akteuren im Rahmen der föderalistischen Strukturen zuteil?*

Siehe Ausführungen in *Kapitel 6.1 Erstellen einer Landes-Kritisverordnung für den Sektor Staat und Verwaltung*.

- *Welche Auswirkungen sind durch Funktionseinschränkungen im Bereich KRITIS zu erwarten?*

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung **nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit** oder andere **dramatische Folgen** eintreten würden.

- *Wie wirken sich diese Funktionseinschränkungen konkret im Falle des Auftretens von Pandemien und/oder Extremwetterereignissen aus?*

Es ist mit **nachhaltig wirkenden erheblichen Versorgungsengpässen sowie erheblichen Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit** und anderen **dramatischen Folgen** zu rechnen.

Für den Fall von überregionalen Stromausfällen infolge Extremwetterereignisse haben wir die Auswirkungen und daraus abgeleitete Vorschläge konkretisiert in *Kapitel 4 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei großräumigen Stromausfällen infolge Extremwetterereignisse*.

- *Welche Bedeutung haben aus Ihrer Sicht Bildungs-, Erziehungseinrichtungen in Hinblick auf Kritikalität und Infrastrukturen?*

Diese Einrichtungen gehören bisher nicht zur Kritischen Infrastruktur, ihre Bedeutung wurde erst während der Pandemie ersichtlich. Mitarbeitende in Unternehmen, die unter die BSI-Kritisverordnung fallen, können ihre Aufgaben nur wahrnehmen, wenn auch ihre Kinder entsprechend betreut werden können.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine **sekundäre Abhängigkeit!** Diese gilt bspw. auch für andere KRITIS-Dienstleister und mit Erliegen einer KRITIS-Dienstleistung werden viele andere KRITIS-Dienstleistungen ebenfalls aufgrund der Abhängigkeiten bald zum Erliegen kommen.

Diese Problemlage ist im Katastrophenschutz und beim Technisches Hilfswerk (THW) wie auch dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hinreichend bekannt.

KRITIS

- *Wodurch werden die kritischen Infrastrukturen im Fall einer Krise in einen Krisenmodus versetzt und was bewirkt das im Einzelnen?*

Es gibt **keine übergreifende Festlegung oder Vorgabe**. Ggf. gilt in einzelnen Sektoren eine individuelle Regelung.

- *Gibt es konkrete Schwellenwerte, die überschritten werden müssen, damit der Krisenmodus ausgerufen wird? Sind diese gesetzlich festgelegt? Falls nein, sollten aus Ihrer Sicht Schwellenwerte definiert und festgelegt werden? Wie könnte dies geschehen*

Es gibt **keine allgemeine Definition** für den Krisenmodus, das ist Aufgabe der betroffenen Einrichtungen und Teil des Betriebsverantwortung und des Business Continuity Managements. Das Ausrufen eines Katastrophenfalls ist Aufgabe der entsprechenden Gebietskörperschaft.

- *Wie wappnen sich die kritischen Infrastrukturen auf zukünftige Krisenereignisse? Welche Rolle wird in diesem Rahmen dem Bund, dem Land NRW und den Kommunen zuteil? Sind die derzeitigen regulatorischen Vorgaben ausreichend oder müssten diese implementiert/geändert/angepasst werden?*

Die Vorgaben sind **nicht ausreichend**, siehe unsere Empfehlungen in:

Kapitel 4 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei großräumigen Stromausfällen infolge Extremwetterereignisse,

Kapitel 5 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei Ausfällen der IT-Infrastruktur infolge gezielter Cyberangriffe,

Kapitel 6 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge in regulatorischer und struktureller Hinsicht.

- *Wie ist im Bereich KRITIS die Kommunikationsstruktur auf EU-, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene organisiert?*

Die Meldewege und Kommunikationsstrukturen bezüglich der Informationssicherheit auf Bundesebene sind über das BSI definiert, siehe BSIG § 8b. Die EU-Ebene soll zukünftig über das NIS2UmsuCG adressiert werden, in dem die Kommunen und Landkreise **nicht adressiert** werden sollen. Die kommunale Ebene ist daher **nicht annähernd ausreichend** adressiert, in keinem Bundesland.

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern ist das Fachlagezentrum für den Bevölkerungsschutz auf Bundesebene. Es ist zudem eine zentrale Schnittstelle zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Bund und Ländern.

Für die BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) gibt es bundesweit das BOS-Digitalfunknetz, welches eine gesicherte verschlüsselte Kommunikation erlaubt. Hierzu sind ca. 5000 Basisstationen im Bundesgebiet für eine flächendeckende Abdeckung installiert.

- *Gibt es dort aus Ihrer Sicht Verbesserungsbedarf und wenn ja, was empfehlen Sie?*

Die Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat erhebliche Mängel im Krisenmanagement und in der Struktur des BOS-Digitalfunknetzes aufgezeigt.

Daher empfehlen wir hier:

Netzhärtung im Zugangsnetz BOS-Digitalfunk in Nordrhein Westfalen:

Polizeiliche und nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr nutzen bereits den digitalen Behördenfunk (BOS-Digitalfunk). Das Bundesland ist hier in der Verantwortung für das Zugangsnetz, also die Basisstationen zur Anbindung an das Kernnetz, welches vom Bund betrieben wird.

Hier muss die "Netzhärtung" in Nordrhein-Westfalen voran getrieben werden, d.h.:

- Ausbau von Netzersatzanlagen mit 72 Stunden Überbrückungszeit an allen Basisstationen, statt der bisher verwendeten Batterien mit vier bis sechs Stunden Überbrückungsdauer
- Vernetzung der Basisstationen über ein eigenes Glasfasernetz mit Notstromversorgung, statt Anmietung von Übertragungsleitungen bei privaten Anbietern wie Deutsche Telekom und anderen
- Anschaffung zehn weiterer satellitenangebundener mobiler Basisstationen (sat-mBS)

Flächendeckende Zulassung der kommunalen Ordnungsbehörden zum BOS-Digitalfunk:

Dies wurde durch eine Novelle der "Funkrichtlinie Digitalfunk BOS - Anerkennungsrichtlinie" in 2021 ermöglicht. Damit wäre auch die kommunale Verwaltung im Krisenfall über den gehärteten BOS-Digitalfunk erreichbar.

- *Wie ist die Vulnerabilität der kritischen Infrastrukturen einzuschätzen?*

Die Anzahl der Vorfälle mit IT-Bezug von den BSI Lageberichten⁴ aus den vergangenen Jahren zeigt sehr deutlich, dass Kritische Infrastrukturen **nicht angemessen geschützt** werden. Die BKA Lagebilder⁵ zeigen das ebenfalls auf.

⁴ https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html

⁵ https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html

Oftmals wird KRITIS **unzureichend abgesichert** betrieben. Sowohl im physischen Schutz als auch bei der Cybersicherheit.

Da Kommunen und Landkreise nicht als KRITIS im Sinne des BSIG betrachtet werden, gibt es weder Anforderungen zum angemessenen Schutz, noch ein übergeordnetes Lagebild dazu. Die private Initiative *Kommunaler Notbetrieb*⁶ zeigt allerdings die **desolate Lage** in diesem Bereich nur auf Basis öffentlich gewordener Vorfälle auf. Ein strukturiertes und einheitliches Lagebild gibt es nicht, was mit eine der Ursachen für die aktuell unzureichende Lage ist.

- *Inwieweit stehen die Mitarbeitenden kritischer Infrastrukturen unter besonderem Schutz? Gibt es in diesem Bereich Handlungsbedarf?*

Es gibt keine festen Regelungen. Jede Einrichtung sollte für verschiedenste Szenarien einen Notfallplan im Rahmen des Business Continuity Management z.B. nach BSI Standard 200-4⁷ vorhalten.

- *Welche Erkenntnisse bzgl. der Mitarbeitenden konnten aus der pandemischen Lage gewonnen werden und in wieweit werden diese bereits umgesetzt bzw. sollten umgesetzt werden?*

Die Erkenntnisse werden dezentral von den jeweiligen Einrichtungen ausgewertet und in die eigene Notfallplanung integriert, sofern dafür Ressourcen bereitstehen. Das BBK ist übergeordnet mit dem Thema befasst, hat allerdings **unzureichende Kapazitäten, Haushaltsmittel und Befugnisse**. Es gibt keine weiteren uns bekannten übergreifenden Aktivitäten.

- *Welche Auswirkungen wird das neue „KRITIS-Dachgesetz“ auf den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich haben?*

Das Kritis-DachG wird Einrichtungen zur Vorsorge bei physischer Sicherheit verpflichten. Dadurch werden zusätzlich zur Informationssicherheit nach BSIG andere Gebiete der Notfallvorsorge einbezogen. Dadurch wird sich voraussichtlich der Bevölkerungs- und Katastrophenschutz indirekt verbessern.

Allerdings sind auch hier **weitreichende Ausnahmeregelungen** und Möglichkeiten der Befreiung vorgenommen worden, so dass **große Lücken im strukturierten Schutz** auch hier wieder bestehen bleiben, die bereits im BSIG bei der Cybersicherheit bekannt und vorhanden sind.

Beispielsweise sind Einrichtungen, die in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig sind oder für diese Dienste erbringen **von den Verpflichtungen ausgenommen**.

Auch können das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministeriums der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern und für Heimat Betreiber kritischer Anlagen und Einrichtungen der Bundesverwaltung von den vorgesehenen Verpflichtungen befreien.

6 <https://kommunaler-notbetrieb.de>

7 https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/BSI-Standards/BSI-Standard-200-4-Business-Continuity-Management/bsi-standard-200-4_Business_Continuity_Management_node.html

Bevölkerung

- *Welche Rolle spielt die Bevölkerung für die Resilienz Kritischer Infrastrukturen?*

Einrichtungen sind **nur dann arbeitsfähig**, wenn die dort Beschäftigten ihre Aufgaben erfüllen können, als auch die im Sektor Staat und Verwaltung inkl. dem Notfall- und Rettungswesen (einschließlich Katastrophenschutz) tätigen Personen ihre Verantwortung tragen und ihre Aufgaben erfüllen können.

Voraussetzung dafür ist eine **Grund-Resilienz in der Bevölkerung**.

Beispielsweise erfolgt dies durch das BBK mittels der *Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen*⁸.

- *Welche Rolle spielt die Resilienz der Bevölkerung für die Sicherheit von Kritischen Infrastrukturen?*

Einrichtungen sind **nur dann arbeitsfähig**, wenn die dort Beschäftigten ihre Aufgaben erfüllen können, als auch die im Sektor Staat und Verwaltung inkl. dem Notfall- und Rettungswesen (einschließlich Katastrophenschutz) tätigen Personen ihre Verantwortung tragen und ihre Aufgaben erfüllen können.

Voraussetzung dafür ist eine **Grund-Resilienz in der Bevölkerung**.

- *Welche Erkenntnisse liegen im Rahmen der Risiko- und Krisenkommunikation in Richtung Bevölkerung vor. Hat die Pandemie diese Erkenntnisse beeinflusst und wenn ja, inwiefern?*

Der jährliche **landesweite Warntag** in Nordrhein-Westfalen ist **unbedingt beizubehalten**. Dieser fand bislang halbjährlich versetzt zum bundesweiten Warntag statt. Damit besteht die Möglichkeit, umgesetzte Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung auch zwischen den jährlichen bundesweiten Warntagen zu validieren.

Ferner ist die **Verlängerung des Landes-Förderprogramms zum Sirenen-Ausbau** zu empfehlen. Dieses kann zusätzliche Mittel bereitstellen, unabhängig vom bereits ausgeschöpften bundesweiten Sirenen-Förderprogramm.

Darüber hinaus fordert die AG KRITIS eine **bundeseinheitliche Harmonisierung der Landesgesetze für Brand- und Katastrophenschutz**⁹, da die Kommunikation und Abstimmung bei einer Pandemie als auch einer Flutkatastrophe über Bundeslandgrenzen hinaus nicht funktioniert haben und weiterhin nicht ausreichend funktionieren:

„Wir fordern dringend eine bundeseinheitliche Harmonisierung der Landesgesetze für Brand- und Katastrophenschutz. Die Verantwortung für den Betrieb und die Beschaffung der Warnmittel soll explizit in die Hände der Länder gelegt werden. Derzeit delegieren die Länder diese wichtige Aufgaben an die Kommunen, stattdessen die Kommunen dann aber nicht mit den notwendigen Finanzmitteln aus. Im Ergebnis gibt es nicht überall Sirenen und z.B. die Anbindung von Stadtinformationssystemen ist äußerst heterogen.“

⁸ https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Vorsorge/Ratgeber-Checkliste/ratgeber-checkliste_node.html

⁹ <https://ag.kritis.info/2023/09/13/bundeswarntag-2023-ag-kritis-fordert-bundesweite-gesetzesreform-fuer-katastrophenschutz/>

Auch das vorgesehene neue Naturgefahrenportal¹⁰ wird ein **unabgestimmter Alleingang des BMDV** mit bedingter Nützlichkeit. Es wird **nicht in das bestehende Modulare Warnsystem (MoWaS)** des BBK einliefert. Damit werden weder per NINA WarnApp noch per Cell Broadcast Warnungen an die Bevölkerung rausgehen!

- *Welche Erkenntnisse gab es nach der Corona Pandemie und den nationalen Warntagen in Bezug auf die Risikokommunikation und -wahrnehmung?*

Siehe vorherige Frage.

- *Wo lagen aus Ihrer Sicht Probleme in der Krisenkommunikation?*

Siehe vorherige Frage.

- *Inwieweit beeinträchtigen Fake News die Arbeit der kritischen Infrastrukturen?*

Fake News können **erhebliche Auswirkung** auf die Arbeit kritischer Infrastrukturen haben. Am Beispiel des Hortens von Toilettenpapier oder der Nichtverfügbarkeit wichtiger Arzneimittel (Kinder-Antibiotika) während der Pandemie war ersichtlich, wie leicht die Bevölkerung zu sinnlosen Handlungen gebracht werden kann. Diese Leichtgläubigkeit könnte erhebliche Auswirkungen beispielsweise auf die Strom- oder Wasserversorgung haben, wenn zu bestimmten Zeitpunkten eine Vielzahl gleichzeitiger Schalthandlungen provoziert wird.

Insbesondere Fake News, die zu **Verschwörungstheorien** verknüpft werden, stellen eine **Gefährdung der KRITIS als auch der Bevölkerung** dar. So wurden beispielsweise aufgrund der Querdenker, die meinen, dass Corona durch das neue 5G-Handynetz verbreitet wird, etliche Mobilfunkmasten z. B. in den Deutschland, den Niederlanden, in Großbritannien, in Irland und auf Zypern in Brand gesetzt, die Antennenkabel **beschädigt oder anderweitig zerstört**¹¹.

Auch in der Flutkatastrophe im Ahrtal gab es verschiedenste Fake News, die nicht der Sachlage entsprachen¹², beispielhafter Auszug:

"Im Ahrtal wurden 600 Kinderleichen gefunden"

Keine Hinweise auf 600 tote Kinder und Jugendliche

"Kinderpornografisches Material in Regierungsbunker entdeckt"

"Geld aus 'Fluthilfefonds' floss in die Flüchtlingshilfe"

Einen sogenannten "Fluthilfefonds" gab es nie

"Regierung schickte Impfbusse statt Hilfe"

"Der Ukraine-Krieg ist deutschen Politikern wichtiger"

Als Hilfsmaßnahme für Führungseinheiten im Katastrophenschutz verfügt das THW inzwischen über das Virtual Operations Support Team (VOST)¹³:

10 <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2023/121-wissing-naturgefahrenportal.html>

11 <https://www.rnd.de/panorama/5g-und-corona-woher-kommt-die-verschwörungstheorie-H2VRY2EJO5EBTMZAPHEE77TRY1.html>

12 https://www.t-online.de/region/koeln/id_100206494/flutkatastrophe-ahrtal-faktencheck-diese-fake-news-kursieren-im-netz.html

13 https://www.thw.de/SharedDocs/Einheiten/DE/006_vost.html

„Das Virtual Operations Support Team sammelt, prüft und analysiert im Einsatzfall relevante Informationen aus dem Internet und kommuniziert diese an Führungseinheiten. Zudem erstellt das Virtual Operations Support Team digitale Karten, um ein möglichst genaues Bild der Einsatzlage geben zu können. In Sozialen Medien kann die Einheit Gerüchte aufspüren und wichtige Informationen für den Einsatz entdecken. Das alles hilft der Einsatzleitung, noch fundiertere Entscheidungen zu treffen. Das Team arbeitet online zusammen.“

Das VOST sucht also im Internet (und den Sozialen Medien) nach Fakten zur Hilfestellung. Es muss dabei auch Fake News identifizieren und ausfiltern können und die Einsatzleitungen sogar vor diesen Warnen bzw. darüber informieren.

Das THW ist daher bereits mit dem Thema befasst, hat allerdings **unzureichende Kapazitäten, Haushaltsmittel und Befugnisse**. Es gibt keine weiteren uns bekannten übergreifenden Aktivitäten.

- *Inwieweit beeinträchtigen Desinformationskampagnen der Arbeit der Kritischen Infrastrukturen?*

Siehe vorherige Frage.

- *Inwieweit wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Kritischen Infrastrukturen insgesamt aber auch bezogen auf die einzelnen Sektoren durch Desinformationskampagnen/Fake News beeinträchtigt? Was können konkret die Auswirkung davon sein? Welche Maßnahmen empfehlen Sie hier konkret? Welche Akteure sehen Sie hier insbesondere in der Pflicht?*

Siehe vorherige Frage.

Darüber hinaus ist ein wichtiger Punkt die Stärkung der Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gibt es weitere Hinweise, die Sie uns für unsere Arbeit geben möchten?“

Die größte Bedrohung für Kritische Infrastrukturen geht zukünftig von Angriffen auf die IT aus, da diese Angriffe zukünftig weitreichendere skalierende Effekte haben werden als physische Angriffe. Cyberbedrohungen führen auch jetzt schon zu ständigen Ausfällen von KRITIS. Hinweise zu Verbesserungsmöglichkeiten haben wir ausführlich in *Kapitel 5 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei Ausfällen der IT-Infrastruktur infolge gezielter Cyberangriffe* beschrieben.

4 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei großräumigen Stromausfällen infolge Extremwetterereignisse

Großflächiger Stromausfall, der Begriff „Blackout“

Ein Blackout ist ein großflächiger und längerfristiger Ausfall der Energieversorgung. Eine einheitliche und verbindliche Definition ist jedoch nicht vorhanden und kann an dieser Stelle auch nicht gegeben werden. Ein Blackout ist jedoch nicht gleich ein Blackout. Unterschiedliche Situationen können unterschiedliches Handeln erforderlich machen. Im Folgenden mögliche Ursachen:

- Zerstörung von Infrastruktur der Energieversorgung, beispielsweise durch Sabotage, Naturereignisse, Unfälle oder Bauarbeiten
- Gezielte regionale Lastabschaltungen, die durch eine Energiemangellage ausgelöst werden
- Cyberangriffe
- Menschliches Versagen
- Unzureichende Netzstabilität im Stromnetz
- Zerfall des europäischen Höchstspannungsnetzes (System Split)

Während die Ursachen vielfältig sein können, hat eine Unterbrechung der Energieversorgung zwei Dimensionen, welche auch auf die Zivilbevölkerung eine unmittelbare Auswirkung haben. Zum Einen ist das die Zeit der Unterbrechung, zum Anderen die regionale Ausdehnung.

Ist in einem Dorf oder Stadtteil die Stromversorgung ausgefallen, im Umland jedoch noch alles intakt, dann ist prinzipiell eine größere Handlungsfähigkeit der Krisenakteure gegeben. Ein Beispiel hierfür ist der Stromausfall 2019 in Berlin-Köpenick¹⁴.

Bei einem großflächigen Stromausfall ist die regionale Hilfeleistung dagegen automatisch eingeschränkt und nicht mehr so direkt gegeben.

Unterbrechungen in der Stromversorgung werden mit zunehmender Dauer kritischer. Dies ist dadurch bedingt, dass auch andere kritische Infrastrukturen auf Energie angewiesen sind und die Beeinflussung hierauf mit zunehmender Dauer für die Bevölkerung sichtbar wird. Beispielsweise laufen Notstromaggregate leer oder Kühlketten werden unterbrochen.

Weiterhin sollte unterschieden werden zwischen unvorhergesehenen Stromausfällen und geplanten Abschaltungen¹⁵ im Falle von akuten Strommangellagen. Sollte es zu geplanten Abschaltungen kommen, besteht in der Regel die Möglichkeit, die Bevölkerung über Dauer und Zeitpunkt zu informieren. Auch kurzfristig kann in solchen Fällen noch Vorsorge getroffen werden; die Aussicht auf eine Rückkehr der Versorgung zu einem vorab bekannten Zeitpunkt wirkt im Zweifel eher beruhigend. Für ungeplante Ausfälle gilt das in der Regel nicht.

Katastrophenschutz ist laut Grundgesetz Sache der Bundesländer, welche die Aufgaben an die Kommunen delegiert haben. Jedoch kann sich eine einzelne Kommune nicht auf alle erdenklichen Szenarien vorbereiten. Es

¹⁴ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/der-grosste-und-langste-stromausfall-in-berlin-seit-jahrzehnten-3094786.html>

¹⁵ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/blackouts-bundesamt-fuer-bevoelkerungsschutz-warnt-vor-energieunterbrechungen-a-cc87a13b-fd76-434c-80ae-bb87e2f1f9e6>

gibt jedoch gewisse „no regret“-Maßnahmen, welche in allen Fällen einen positiven Beitrag zur Krisenbewältigung leisten. Ein Plan für ein geordnetes Vorgehen gehört dazu.

Wie alle Katastrophenfälle ist auch der Blackout-Fall ein Thema der Prävention. Da die Energieversorgung jedoch in den letzten Jahrzehnten in Deutschland eine der zuverlässigsten der Welt war und dem Thema Prävention meist nur ungerne Ressourcen eingeräumt werden, fiel dieses Thema häufig unter den Tisch¹⁶. Dabei lässt sich hier auf kommunaler Ebene mit relativ wenig Aufwand und mit gesundem Menschenverstand schon viel erreichen.

Zum Einen müssen initial Überlegungen im Vorfeld angestellt werden, welche Beeinträchtigungen es im Blackout-Fall konkret in der Kommune gibt, und wie man sich als Kommune organisiert. Im Ernstfall ist es hierfür zu spät. In einem zweiten Schritt muss dann für den Ernstfall eine Checkliste oder ein Plan zum Vorgehen erstellt werden, an der man sich orientiert. Hier muss man das Rad nicht komplett neu erfinden, ein geeignetes Beispiel ist hierfür das österreichische Bundesland Steiermark, in dem es bereits einen generischen Leitfaden für Kommunen gibt¹⁷.

Auch das BBK hat Risikoanalysen für Kreise und kreisfreie Städte¹⁸ vorgenommen, welche als Grundlage genutzt werden können. Übergeordnete Informationen vom BBK aus dem Bereich Risikomanagement¹⁹ können darüber hinaus genutzt werden.

Im Folgenden werden Leitplanken genannt, welche beim Erstellen eines Handlungsleitfadens helfen. Relevant werden diese Punkte speziell bei länger andauernden Unterbrechungen der Stromversorgung.

Sie sind gegliedert in die folgenden Themenblöcke:

- Sensibilisierung und Eigenvorsorge der Bevölkerung
- Krisenmanagement
- Krisenkommunikation und IT
- Trinkwasser / Abwasser
- Gesundheitsnotversorgung
- Lebensmittelnotversorgung
- Sonstiges

Konkrete Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge:

4.1. Sensibilisierung und Eigenvorsorge der Bevölkerung

Ein wichtiger Punkt in der Blackout-Prävention ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema. Kaum jemand kann sich vorstellen was passiert, wenn man als Privatperson oder Firma mehrere Tage ohne Strom auskommen muss. Daher sollte das Thema auch seitens der Kommune zumindest initial adressiert werden. Hier müssen nicht zwangsläufig gleich Empfehlungen zur Lebensmittelbevorratung gegeben werden (diese gibt es vom BBK²⁰). Eine Sensibilisierung hätte zur Folge, dass die Bürger im Ernstfall besonnen reagieren. Dies kann wesentlich zur Krisenbewältigung beitragen.

16 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/der-grosste-und-langste-stromausfall-in-berlin-seit-jahrzehnten-3094786.html>

17 https://stzsv.at/images/blackout/Blackoutleitfaden_f%C3%BCr_Gemeinden_StZSV.pdf

18 https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/Risikoanalysen-Kreise-KreisfreieStaedte/risikoanalysen-kreise-kreisfreietaedte_node.html

19 https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Risikomanagement/risikomanagement_node.html

20 https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Tipps-Notsituationen/Stromausfall/stromausfall_node.html

Die Information sollte in erster Linie mögliche Folgen einer Stromversorgungsunterbrechung aufzeigen und weiter auch die Grenzen der organisierten Hilfe. Die Information sollte transparent aufklären ohne Panik und Angst zu verbreiten. Letzten Endes ist in solchen Krisensituationen Solidarität gefragt. Dazu gehört zum Beispiel auch, beim älteren allein lebenden Nachbarn mal nachzufragen, ob alles in Ordnung ist.

Dem Format einer möglichen Information sind dabei keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, dass die Bürger erreicht werden. Hinweisblätter, Vorträge oder auch im Internetauftritt der Kommunen abrufbare Informationen sind denkbar. Informationen sollten sowohl digital als auch analog bereitgestellt werden und idealerweise wird in ihnen auch über den individuellen Vorsorgeplan der Kommune informiert. Weiterhin kann die Bevölkerung auch in die Organisation von Selbsthilfe-Stützpunkten (siehe unten) mit einbezogen werden. Als Positivbeispiel kann an dieser Stelle ein Informationsflyer der Stadt Rosenheim genannt werden²¹, in dem in kompakter Form auf zwei DIN-A4-Seiten wesentliche Informationen übersichtlich zusammengefasst sind.

4.2 Krisenmanagement

Krisenmanagement im Blackout zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Möglichkeiten zur Kommunikation sehr beschränkt sind. Hier sollte sich die Kommune fragen, ob sie personell und organisatorisch für diese Aufgabe aufgestellt ist. Prozesse müssen definiert sein und Verantwortlichkeiten müssen konkrete Köpfe zugeordnet sein. In der Regel basiert ein kommunaler Krisenstab, sofern vorhanden, auf freiwilliger Mitarbeit der Bürger, da auf kommunaler Ebene (mit Ausnahme der Feuerwehr, jedoch auch die ist häufig freiwillig) üblicherweise keine Bereitschaften in Arbeitsverträgen vereinbart sind.

Sofern für die Gemeinde ein Konzept ausgearbeitet wurde, muss dieses auch trainiert werden. Aus unserer Sicht sind nur solche Übungen nützlich, die strukturell in der Lage sind, Missstände in den eigenen Strukturen aufzudecken. Neben dem Fähigkeitengewinn der Mitarbeitenden dient eine Übung immer auch dazu, einen gemachten Plan in der Realität zu testen. Stabsrahmenübungen oder vergleichbare Planspiele am Konferenztisch sind regelmäßig nicht geeignet, Missstände in der Struktur aufzudecken.

Echte Übungen, zusammen mit den tatsächlich vorhandenen Einsatzkräften außerhalb des Krisenstabs, also z.B. der Feuerwehr oder dem THW-Ortsverein bieten sich hier an, da diesen auch im Blackout eine besondere Rolle zukommt.

Selbsthilfe-Stützpunkte (auch Kat-Leuchttürme bzw. Katastrophenschutz-Leuchttürme genannt) für Bürger sind in der Regel ein gute Idee, da diese auch die Kommunikation mit den Bürgern erleichtern. Diese kann im Blackout nur vom Mund zum Ohr erfolgen. An Treffpunkten kann Nachbarschaftshilfe organisiert werden und gegebenenfalls auch eine Nahrungsmittelverteilung, Kochstellen oder eine Wärmeversorgung bereitgestellt werden.

Die Stützpunkte sollten rund um die Uhr betrieben werden. Hierfür eignen sich Turnhallen, Gemeindezentren, größere Gasthäuser oder Kulturstätten. Nach Möglichkeit sollten an den Selbsthilfestützpunkten Licht und Wärme bereitgestellt werden, sowie Möglichkeiten zur Kommunikation. Beispielsweise zu Blaulichtorganisationen oder auch anderen Selbsthilfe-Stützpunkten. Die Stützpunkte müssen allen Bürgern vorab bekannt und in die Katastrophenschutzpläne der Feuerwehr eingebunden sein.

Sollten sich größere Abhängigkeiten von Treibstoff oder sonstigem Kraftstoff ergeben, ist über Reserven nachzudenken. Notstromaggregate laufen nur, solange Diesel im Tank ist. Hier ist vorab abzuschätzen, welche

²¹ https://www.rosenheim.de/fileadmin/Buergerservice/Sicherheit-und-Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz/Flyer_DL_6s_Blackout_oTel_web.pdf

Verbraucher mit dem Aggregat versorgt werden sollen und wie lange eine Tankfüllung durchhält. In abgelegenen Gebieten, welche stark über auf eine Anbindung via Pkw angewiesen sind, ergeben Treibstoffreserven verstärkt Sinn. Auch Tankstellen sind nur in der Lage, Treibstoff abzugeben, wenn die Pumpen mit Strom versorgt werden. Es ist sinnvoll, wenn lokale Tankstellenbetreiber ihre Anlagen in Kooperation mit der Kommune so umrüsten, dass eine Ersatzversorgung mit Stromaggregat möglich ist, selbst wenn dieses Stromaggregat dort nicht fest vorgehalten wird.

Die AG KRITIS empfiehlt weiterhin, wichtige kommunale Gebäude mit Stromanschlüssen auszurüsten, so dass diese von außen über vorbereitete Einspeisepunkte mit Notstrom versorgt werden können, sobald Generatoren zur Verfügung stehen.

4.3 Krisenkommunikation und IT

Im Blackout sollte davon ausgegangen werden, dass die Kommunikation über das öffentliche Netz (Internet, Mobilfunk, Festnetz) nicht mehr zur Verfügung steht. In Einzelfällen mag diese vereinzelt für eine kurze Zeit noch der Fall sein, ein Konzept sollte jedoch nicht darauf aufbauen. Eine Lageerfassung, insbesondere um die Ursachen des Blackouts zu finden, wird initial nur schwer möglich sein und der Informationsfluss ist in jedem Fall stark gestört. Es muss geklärt sein, wie ein Krisenstab im Falle eines großflächigen Ausfalls aller Kommunikationswege alarmiert werden kann. Für eine Information der Bevölkerung könnten - neben Rundfunk²² - auch Feuerwehr-Fahrzeuge mit Durchsage-Verstärkern zum Einsatz kommen. Ggf. kann hier auch Amateurfunk eingesetzt werden.

Als Kommune sollte man sich fragen, mit wem man im Ernstfall kommunizieren muss. Neben Hilfskräften zur Krisenbewältigung sollte auch mit verknüpften Behörden (z. B. Landesämter) und letzten Endes auch mit den Bürgern kommuniziert werden. Sollte es einen lokalen Stromnetzbetreiber (Stadtwerk) geben, muss auch mit diesem kommuniziert werden.

Im nächsten Schritt sollte man sich fragen, wie man kommuniziert, ob es schwarzfallfeste Kommunikationsverbindungen in der Kommune gibt, und wo diese gegebenenfalls verortet sind.

Hier sind die Möglichkeiten der einzelnen Kommunen sicherlich begrenzt. Notfalls sollten rudimentäre Fallbacks definiert werden, beispielsweise speziell abgestellte Boten, um Informationen von auswärtigen Standorten einzuholen. Wichtige Kommunikationsknotenpunkte sollten mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) abgesichert werden.

Beim Behördenfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) lohnt es sich genauer hinzuschauen. In Deutschland gibt es keine einheitlichen Standards für Fallback-Lösungen oder minimale Standzeit im Schwarzfall²³.

Hier wäre es wichtig zu wissen, wie lange der digitale Behördenfunk in Nordrhein-Westfalen abgesichert ist, und welche Rückfallebene es gibt.

In Nordrhein-Westfalen kommt erschwerend hinzu, dass die Alarmierung von Feuerwehr, Rettungsdienst und älterer Sirenen durch separate digitale Alarmierungsnetze nach dem POCSAG-Standard auf dem technischen Stand der 1980er Jahre erfolgt²⁴.

²² <https://www.br.de/nachrichten/bayern/blackout-so-informiert-der-br-in-krisenfaellen.THz1eJb>

²³ <https://ag.kritis.info/2022/02/15/und-wenn-der-digitale-behoerdenfunk-doch-ausfaellt/>

²⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Radio_paging_code_No._1

Diese Alarmierungsnetze stehen in kommunaler Trägerschaft und es gibt keine landesweit einheitlichen Anforderungen hinsichtlich Notstromversorgung oder Ausfall-Sicherheit der Vernetzung der Digitalen Alarmumsetzer.

Wir empfehlen daher landesweit einheitliche Vorgaben zur Mindestdauer der Überbrückung eines Stromausfalls, zur Redundanz der Stromversorgung und zur Redundanz der Netzanbindung.

Nach Wiederherstellung der Stromversorgung muss sichergestellt sein, dass IT-Systeme in der kritischen Infrastruktur auch wieder reibungsfrei ihren Betrieb aufnehmen.

Für die 52 Rettungsleitstellen im Land müssen verbindlich einheitliche Standards hinsichtlich Notstromversorgung und Ausfall-Sicherheit der dort eingesetzten IT definiert und umgesetzt werden.

Als ein Beispiel sei hier der Ausfall des Notrufs 112 im gesamten Stadtgebiet von Essen am 09.03.23 angeführt²⁵.

Als weiteren Beispiel verweisen wir auf den 21-stündigen Ausfall der Notruf-App „nora“ im Januar 2022 in einem ganzen Bundesland. Der bundesweite Betrieb dieser Notfall-App obliegt der „Gemeinsamen Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System“ im Geschäftsbereich des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen²⁶.

4.3.1 Komponenten der Kommunikation in Krisenfall

Lösungsvorschläge für kurzfristige Umsetzung (bis 2025):

„Netzhärtung im Zugangsnetz BOS-Digitalfunk in Nordrhein Westfalen“:

Polizeiliche und nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr nutzen bereits den digitalen Behördenfunk (BOS-Digitalfunk). Das Bundesland ist hier in der Verantwortung für das Zugangsnetz, also die Basisstationen zur Anbindung an das Kernnetz, welches vom Bund betrieben wird.

Hier muss die "Netzhärtung" in Nordrhein-Westfalen voran getrieben werden, d.h.:

- Ausbau von Netzersatzanlagen (NEA) mit 72 Stunden Überbrückungszeit an allen Basisstationen, statt der bisher verwendeten Batterien mit vier bis sechs Stunden Überbrückungsdauer
- Vernetzung der Basisstationen über ein eigenes Glasfasernetz mit Notstromversorgung, statt Anmietung von Übertragungsleitungen bei privaten Anbietern wie Deutsche Telekom und anderen
- Anschaffung zehn weiterer satellitenangebundener mobiler Basisstationen (sat-mBS)

„Flächendeckende Zulassung der kommunalen Ordnungsbehörden zum BOS-Digitalfunk“:

Dies wurde durch eine Novelle der "Funkrichtlinie Digitalfunk BOS - Anerkennungsrichtlinie" in 2021 ermöglicht. Damit wäre auch die kommunale Verwaltung im Krisenfall über den gehärteten BOS-Digitalfunk erreichbar²⁷.

„KRITIS-Unternehmen, Kommunen und ggf. Gerichte und Staatsanwaltschaften über Telefonie- und Messenger-Dienste mittels Satellitenkommunikation vernetzen“:

Beispielhaft sei hier das INTERREG-Projekt der Oberrhein-Konferenz genannt²⁸.

Es vernetzt in den Anrainer-Staaten des Oberrheins die Verwaltungen von 15 deutschen kreisfreien Städten und Landkreisen, von zwei französischen Départements und von drei schweizer Kantonen mittels

²⁵ <https://fragdenstaat.de/a/272808>

²⁶ <https://fragdenstaat.de/a/273092>

²⁷ https://www.bdbos.bund.de/DE/Digitalfunk_BOS/Wellenreiter/Inhalt/2022_2_wellenreiter.pdf?blob=publicationFile&v=5

²⁸ <https://fragdenstaat.de/a/230470>

Satellitenkommunikation und Netzersatzanlagen, die über 72 Stunden die Stromversorgung sicherstellen können. Regelmäßige Einsatzübungen finden statt. Federführend ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

„Mobile Hotspots für Internet-Anbindung der Bevölkerung über Satellit“:

Die Vernetzung erfolgt mittels "MIEVS", also mobilen Internet-Erst-Versorgungs-Stationen, wie im CHW-Konzept der AG KRITIS dargelegt²⁹.

Konkreter Lösungsvorschlag für langfristige Umsetzung (nach 2030):

„Breitbandkommunikation für alle Teilnehmer am Digitalfunk BOS“.

Das aktuelle Projekt "KoPa_45" des Bundes unter Federführung der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) untersucht und fördert innovative Lösungen für einsatzkritische Breitbandnetze³⁰.

„Nutzung des IRIS2-Satellitenverbunds der EU für KRITIS außerhalb des BOS-Digitalfunk“:

Für die Breitbandkommunikation kritischer Infrastrukturen ist der Satellitenverbund „IRIS2“ der EU geplant³¹. Erst hiermit ist eine klare Priorisierung der Breitbandkommunikation sicherheitsrelevanter Dienste und kritischer Infrastrukturen über Satellit möglich.

Aktuelle Breitband-Lösungen über Satellit wie z.B. „Starlink“ bieten Teilnehmern sicherheitsrelevanter Dienste und kritischer Infrastrukturen meist keinerlei Priorisierung gegenüber anderen, privaten Nutzern. Bei Kapazitätsengpässen werden diese aktuell gleich priorisiert behandelt.

4.4 Trinkwasser / Abwasser

In vielen Fällen und gerade bei großflächigen Blackouts sind früher oder später auch die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gestört.

In Berlin sei beispielsweise die Trinkwasserversorgung aus den Hausleitungen noch bis zu 36 Stunden³² nach einer Stromversorgungsunterbrechung garantiert.

Bei einem großflächigen Stromausfall im Bereich Ludwigshafen und dem Landkreis Bad Dürkheim im östlichen Rheinland-Pfalz am 10.03.23 kam es jedoch schon nach 3 Stunden zu Problemen mit der Trinkwasserversorgung und damit einhergehend auch zu mehreren Leitungsbrüchen³³.

Als Notlösung gibt es Trinkwassernotbrunnen und -quellen³⁴. Die Versorgung mit Leitungswasser ist ein wichtiger Hygieneaspekt. Ein Ausbleiben über einen längeren Zeitraum oder auch nur eine stundenweise Bereitstellung begünstigen die Verbreitung von Krankheitserregern oder Seuchen³⁵.

Auf kommunaler Ebene sollte unbedingt geprüft und dokumentiert werden, wie lange die Ver- und Entsorgung von Wasser bei einem Stromausfall noch gewährleistet werden kann. Dazu sollte man sich mit den entsprechenden

29 <https://ag.kritis.info/chw-konzept/>

30 https://www.bdbos.bund.de/DE/Aufgaben/KoPa45/kopa45_node.html

31 <https://www.heise.de/news/EU-beschliesst-eigenes-Satellitensystem-fuer-sicheres-Internet-7343959.html>

32 <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/11/trinkwasser-versorgung-berlin-stromausfall-wasserbetriebe.html>

33 https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-nach-1%C3%A44ngerem-stromausfall-energie-in-allen-stadtteilen-wieder-da-details-zur-ursache- arid,5478732.html

34 https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Kritische-Infrastrukturen/Sektoren-B Branchen/Wasser/Wassersicherstellung/wassersicherstellung_node.html

35 https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Vorsorge/Hygiene/hygiene_node.html

Betreibern abstimmen und basierend auf den Ergebnissen Präventionsmaßnahmen definieren, sowie - falls nötig - gemeinsam Maßnahmen ergreifen, die diesen Zeitraum verlängern.

4.5 Gesundheitsnotversorgung

Krankenhäuser verfügen in der Regel über Notstromaggregate. Diese werden unmittelbar nach einem Stromausfall aktiviert, halten aber auch nur eine begrenzte Zeit vor. Hier muss man sich über ein Nachbefüllungskonzept der Dieseltanks Gedanken machen.

Beim Stromausfall im Februar 2019 in Berlin-Köpenick kam es beim DRK-Klinikum Köpenick zu massiven Problemen mit der Ersatzstrom-Versorgung. Die Intensivstation musste durch das THW mit Notstrom versorgt werden und das Krankenhaus musste gegen Mitternacht dann evakuiert werden³⁶.

Schließlich ist auch davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Dauer eines Blackouts das Patientenaufkommen zunehmend in die Krankenhäuser verlagert.

Nicht in allen Kommunen gibt es Krankenhäuser. In einem kommunalen Blackout-Notfallkonzept müssen niedergelassene Ärzte sowie Apotheken eingebunden werden, um im Notfall zumindest eine Basisversorgung an Medikamenten und eine erweiterte medizinische Hilfe zu gewährleisten.

Speziell bei Medikamenten, die gekühlt werden müssen, kann die Verfügbarkeit schnell kritisch werden.

Fast in allen Kommunen gibt es inzwischen Pflegeeinrichtungen für ältere oder auch körperlich oder geistig beeinträchtigte Menschen. Im Blackout-Fall ist nicht zwangsläufig gewährleistet, dass Schichtpläne für die Betreuung noch funktionieren. Hier muss zusammen mit der Kommune ein Konzept erarbeitet werden, um eine Basisversorgung aufrecht zu erhalten.

4.6 Lebensmittelnotversorgung

Während der ersten Lockdowns in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass zum Einen die Bevölkerung erstaunlich wenig vorgesorgt hat, was Nahrungsmittel angeht, und zum Anderen auch, dass Lieferketten gestört sind. Das sind zwei Phänomene, die sich sicherlich im Blackout verstärkt bemerkbar machen.

Eigenvorsorge der Bevölkerung ist ein wichtiger Faktor. Allerdings kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass alle Haushalte den Empfehlungen des BBK³⁷ folgen. Es sollte überlegt werden, lokale Lebensmittelhändler mit in den Vorsorgeplan mit einzubeziehen. Viele Waren müssen letzten Endes gekühlt werden. Da Lebensmittelhändler in der Regel keine Notstromversorgung haben, würden diese Waren nach einer gewissen Zeit verderben, sofern Sie nicht verzehrt werden. Weiter sollte sichergestellt werden, dass im Falle von Lieferkettenausfällen noch vereinzelt funktionierende Lieferungen von den Händlern auch angenommen werden können.

Vorhandene Lager für die Notversorgung beinhalten in Deutschland oft nur Vorprodukte, jedoch keine fertig nutzbaren Lebensmittel. Es ist daher gerade auf Landesebene empfehlenswert, in Kooperation mit Lebensmittelhändlern in der Fläche des Landes Zwischenlager aufzubauen, in denen länger haltbare Lebensmittel gelagert werden, bevor diese in den Handel gelangen.

³⁶ <https://fragdenstaat.de/dokumente/7550-b145866/>

³⁷ https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Tipps-Notsituationen/Stromausfall/stromausfall_node.html

Schlüsselpersonal in der Krisenbewältigung muss in länger anhaltenden Blackouts (oder auch anderen Krisensituationen) ebenso mit Nahrung versorgt werden. Hierfür sollte Vorsorge getroffen werden. In Orten mit viel Tourismus muss auch dieser im Konzept berücksichtigt werden.

4.7 Weitere Themenfelder im Blackout-Fall

Stichpunktartig seien hier weitere Punkte genannt, welche ebenfalls in einem Blackout-Notfallplan berücksichtigt werden sollten:

- Es ist davon auszugehen, dass die Abfallentsorgung nicht mehr funktioniert. Dies kann speziell im Sommer zum Problem werden und gegebenenfalls eine Seuchenausbreitung begünstigen.
- Auch in der Landwirtschaft, speziell der Tierhaltung, wird ein Stromausfall schon binnen Stunden zu großen Problemen führen. Automatische Fütterungs-, Lüftungs- oder Melkanlagen funktionieren nicht mehr.
- Aufzüge bleiben stecken. Das klingt banal, ist aber gerade bei längeren Stromausfällen explizit zu berücksichtigen und erzeugt eine zusätzliche Arbeitsbelastung insbesondere für die Feuerwehr. Hier ist eine Absprache mit der Feuerwehr sinnvoll.
- Möglicherweise gibt es in den Kommunen kritische Industrieeinrichtungen, welche Prozesse mit Strom stabilisieren, z. B. nukleare oder chemische Anlagen, in denen gegebenenfalls bei längerem Stromausfall hochgefährliche Betriebszustände eintreten können.

5 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge bei Ausfällen der IT-Infrastruktur infolge gezielter Cyberangriffe

5.1 Cyber-Hilfswerk (CHW)

Die AG KRITIS fordert seit Anfang 2020 ein Cyber-Hilfswerk (CHW) in Anlehnung an das bestehende Technische Hilfswerk (THW).

Das von der AG KRITIS erstellte CHW-Konzept³⁸ beschreibt die Schaffung einer neuen Freiwilligengruppe, welche die Bewältigungskapazitäten für Großschadenslagen, die aus Cybervorfällen resultieren, ausbauen soll.

Die aktuelle Fassung enthält Ausarbeitungen zu Einsatzszenarien und Einsatzrollen des CHW.

Es gibt auch Hinweise zur Gewinnung von Freiwilligen Helfern und zur Frage der europäischen Dimension eines CHW. Darüber hinaus wird auch auf eine mögliche Rechtsform eines CHW eingegangen.

Ziel des CHW-Konzepts ist es, dem Staat eine Konzeption an die Hand zu geben, die sowohl das vorhandene Helfer-Potential in der Bevölkerung sinnvoll aktiviert als auch ein Fundament zu schaffen, auf dem eine vertrauensvolle Kooperation im Krisenfall stehen kann.

³⁸ <https://ag.kritis.info/chw-konzept/>

5.2 Nordrhein-Westfalen bringt das CHW-Konzept in den AK V der IMK ein (zuständig für Brand- & Katastrophenschutz)

Die Konferenz der Innenminister (IMK) ist das zentrale Gremium, in dem innen- und sicherheitspolitische Fragestellungen zwischen Bund und Ländern fachlich diskutiert werden, bevor diese schließlich als Gesetzesinitiativen eingebracht oder exekutiv umgesetzt werden. Hierin ist der Arbeitskreis V (AK V) das fachlich zuständige Gremium innerhalb der IMK für Fragestellungen rund um den Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung.

Daher schlägt die AG KRITIS vor, dass das Konzept des Cyber-Hilfswerk durch das Land Nordrhein-Westfalen zur bund-länder-übergreifenden Beratung in den AK V der IMK eingebracht wird. Dies mit dem Ziel, dass das CHW-Konzept neben dem Bund auch seitens der Länder eine verbindliche Unterstützung zur Umsetzung erhält.

5.3 CERT NRW um ein kommunales CERT erweitern

Das CERT NRW³⁹ ist die landesweite Ansprechstelle für Vorfälle in der Informationssicherheit in den IT-Systemen der Landesverwaltung.

Für Behörden des Landes und an das Landesverwaltungsnetz angeschlossene Organisationen kann das CERT NRW auch Anordnungen treffen und Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen.

Das kommunale Computer Emergency Response Team (CERT) im CERT NRW sollte aber für alle Einrichtungen auf kommunaler Ebene zum Einsatz kommen dürfen und müssen, wie z.B. Rathäuser, Kreisverwaltungen und Rettungsleitstellen.

So kann das Gemeinwesen in Nordrhein-Westfalen auf allen Ebenen resilienter gemacht werden gegen Bedrohungen aus dem Cyber-Raum und großflächige Ausfälle landesweiter IT-Infrastruktur.

Wie ein solches kommunales CERT in NRW genau aussehen könnte, wie es finanziert werden könnte und was bei Schaffung und Betrieb beachtet werden muss, haben wir in einer Stellungnahme für den Landtag NRW bereits ausgeführt. Diese Stellungnahme trägt die Drucksachenummer 17/4072⁴⁰.

³⁹ <https://www.it.nrw.de/informationstechnik/digitale-sicherheit/cert-nrw>

⁴⁰ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4072.pdf>

6 Handlungsempfehlungen und Verbesserungsvorschläge in regulatorischer und struktureller Hinsicht

6.1 Erstellen einer Landes-Kritisverordnung für den Sektor Staat und Verwaltung

In der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV)“⁴¹ wird der KRITIS Sektor Staat und Verwaltung nicht definiert. Da die Bundesländer verantwortlich sind für die jeweiligen landeseigenen Ämter und Behörden, liegt es damit auch in der Verantwortung der Bundesländer, für diese entsprechende KRITIS-Vorschriften zu schaffen.

Dies ist im Land Nordrhein-Westfalen bisher nicht passiert. Wir fordern den Landtag von NRW daher hiermit auf, eine Kritisverordnung mit klar definierten Anlagen, Anlagenkategorien und Schwellwerten zu schaffen, in welcher definiert wird, welche Anlagen und Anlagenkategorien der landeseigenen Ämter und Behörden zur kritischen Infrastruktur im Sinne des BSIG § 8a zählen.

Der Sektor Staat und Verwaltung adressiert Regierung und Verwaltung, das Parlament, die Justizeinrichtungen und Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz. Es obliegt daher dem Land, Mindeststandards für den KRITIS Sektor Staat und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu definieren und verbindlich umzusetzen.

Das im vorherigen Abschnitt beschriebene kommunale CERT auf Landesebene wäre ein wichtiger Baustein auf diesem Weg.

In Nordrhein-Westfalen muss dieser KRITIS Sektor zwingend hinsichtlich Mindeststandards auf Landesebene reglementiert werden. Darüber hinaus empfehlen wir hier dringend, auf eine solche Regelung in allen anderen Bundesländern hinzuwirken.

6.2 Erstellen einer Landes-Kritisverordnung für den Sektor Medien und Kultur

In der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI- Kritisverordnung – BSI-KritisV)“ ist der KRITIS Sektor Medien und Kultur ebenfalls nicht definiert.

Medien und Kultur sind der Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut und symbolträchtige Bauwerke.

In Nordrhein-Westfalen muss dieser KRITIS Sektor ebenso zwingend hinsichtlich Mindeststandards auf Landesebene reglementiert werden, dies ist bisher nicht erfolgt. (Vgl. auch 3.3.5) Aus unserer Sicht ist es notwendig, auch hier die bisher fehlende Verordnung zu schaffen, damit die Aufgaben des öffentlich rechtlichen

⁴¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BSI-KritisV.pdf>

Rundfunks im Bereich der Bürgerinformation und Warnung der Bevölkerung über Anlagen ausgeführt werden, die unter BSIG § 8a fallen und entsprechend besonders ausfallsicher gestaltet sind.

6.3 Einbringen der Sektoren Staat und Verwaltung und Medien und Kultur in KRITIS-Dachgesetz

Die Regelung der Sektoren Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur sollte im geplanten KRITIS-DachG des Bundes den Ländern vorgegeben werden, um ein harmonisiertes Vorgehen der Bundesländer zu erreichen⁴².

6.4 Sachliche Zuständigkeit für den Katastrophenschutz beim Bundesland

Nach dem aktuellen Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Nordrhein-Westfalen sind die Aufgabenträger wie folgt:

- die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
- die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
- die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
- das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Dies hat zur Folge, dass die technische Ausstattung des Katastrophenschutzes kommunal stark variiert, z.B. hinsichtlich:

- Ausbau von Warnmitteln, wie z.B. modernen elektronischen Sirenen zur Warnung der Bevölkerung
- Verfügbarkeit von Notstromaggregaten bei länger anhaltendem Stromausfall
- technische Ausstattung der Einsatz-Fahrzeuge und der persönlichen Schutzausrüstung der Einsatzkräfte

Das Bundesland sollte daher die sachliche Zuständigkeit für den Katastrophenschutz übernehmen.

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) muss dahingehend angepasst werden.

Darüber hinaus empfehlen wir hier dringend, auf eine solche Harmonisierung in allen anderen Bundesländern politisch hinzuwirken.

Nur so ist eine flächendeckend gleichwertige Ausstattung des Katastrophenschutzes im ganzen Bundesland gewährleistet und das Schutzniveau der Bürger hängt nicht mehr von der Kassenlage der jeweiligen Kommunen ab.

⁴² <https://www.heise.de/news/Schutz-kritischer-Infrastrukturen-Regierung-bringt-Dachgesetz-auf-den-Weg-7351821.html>

6.5 Aufbau von Ehrenamtlichen als kommunale Verwaltungshelfer

Ein Verwaltungshelfer ist eine private natürliche oder juristische Person, die Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung der sie betrauenden Behörde wahrnimmt⁴³. Das Ziel des Einsatzes von verwaltungs-externem Personal ist es, den in einer Krise aufkommenden zusätzlichen Arbeitsaufwand durch eine Skalierung bestehender Strukturen abfangen zu können.

Dabei sollen insbesondere einfache oder replizierbare Aufkommen an Arbeit von externem Personal abgedeckt werden: daher der Begriff „Verwaltungshelfer“. Dies sind also Menschen, die nicht in die bestehenden Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen eingebunden werden, sondern die Verwaltung lediglich bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützen. Bekanntestes Beispiel ist sicher der massive Personaleinsatz durch die Bundeswehr sowohl während der Bewältigung der Migrationskrise 2015/16 als auch während der Pandemie in 2020-2022.

Auf Ebene der Länder und Landkreise müssen die die Voraussetzungen zur Einbindung von „Verwaltungshelfern“ geschaffen werden. Für den Einsatz von Verwaltungshelfern gibt es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten:

- direkte Einbindung von ehrenamtlich Helfenden & Spontanhelfenden
- Einbindung Ehrenamtliche über Hilfsorganisationen
- Beauftragung öffentlicher Gesellschaften & öffentlich-öffentliche Kooperationen

Insbesondere für die Einbindung von Ehrenamtlichen bedarf es intensiver Schulungen und Fortbildungen, sowohl bei den ehrenamtlich Aktiven, als auch auf Seite der Verwaltung zur Steuerung und Kontrolle dieser. Hierbei benötigen Landkreise und Kommunen auch die Unterstützung der Länder, um juristische Aspekte wie Haftung und erlaubte Tätigkeitsbereiche besser abschätzen zu können. Dies gilt auch für die Koordination von Spontanhelfenden bei Katastrophenfällen, die in diesem Zusammenhang auftreten können.

Auch während der Pandemie ist die Problematik aufgekommen, dass Kommunen und Landkreise nicht über die Kapazitäten verfügten, um die Meldungen von Freiwilligen zur Unterstützung zu bearbeiten. Neben der unmittelbaren und befristeten Einstellung von Personal in den Verwaltungen unterstützte daher die Bundesagentur für Arbeit bei der Koordination von Gesuchen und Angeboten von Freiwilligen. In der Folge wurden Freiwillige meist an Hilfsorganisationen vermittelt, die dann wiederum im Auftrag der öffentlichen Hand Impfbetrieben betrieben oder andere Aufgaben wahrnahmen.

Eine weitere Möglichkeit zum Einsatz von Helfenden in Verwaltungen sind öffentlich-öffentliche Kooperationen. Prominentes Beispiel ist die Kooperation von BAMF und Bundesagentur für Arbeit, sowohl in der Migrationskrise, als auch während der Pandemie. Hier wurden wechselseitig mehrere hundert Beschäftigte entliehen, um in der jeweils benachbarten Behörde replizierbare Tätigkeiten zu bewältigen. Im kommunalen Kontext ist so die Zusammenarbeit mit Partner-Landkreisen oder auch die direkte Beauftragung öffentlicher Unternehmen denkbar, um schnell einsetzbares Personal akquirieren zu können.

Das BBK hält hierzu auch weiterführende Information in der Fachinformation Spontanhilfe im Einsatz⁴⁴ vor.

Alle diese Prozesse und Abläufe können schon jetzt vorgezeichnet und mit den Beteiligten geübt werden, dies ist daher die Empfehlung der AG KRITIS an den Innenausschuss.

⁴³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungshelfer>

⁴⁴ https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Fachinformationen/Spontanhilfe/spontanhilfe-im-einsatz_download.pdf?__blob=publicationFile&v=1

7 Fazit

Machen ist besser als Wollen: Besser jedes Jahr einen mittelgroßen Schritt machen, als jahrelang einen großen Plan machen, der dann doch nicht umgesetzt wird.

Prävention ist der Schlüssel zum Erfolg, aber leider nicht sexy. Auch das ist eine wesentliche Erkenntnis der vergangenen Jahre.

Verantwortung ohne Ressourcen ist der Schlüssel zum Scheitern. Verantwortung muss daher nicht nur klar definiert werden, eine ausreichende Ressourcenausstattung muss politisch gewollt sein.

Ressourcen aufbauen und vorhalten. Ressourcen sind in diesem Sinne nicht nur physisch vorhandene Gegenstände, sondern auch Finanzmittel und vorbereitete Mitarbeiter sowie deren Fachwissen.

Der föderale Staat stellt ein strukturelles Problem im Katastrophenschutz dar, denn Katastrophen und deren Bewältigung halten sich nicht an Zuständigkeits- oder Landesgrenzen. Es ist dem Bürger nicht erklärbar, wenn zwischen Ländern der Katastrophenschutz unterschiedlich ausgerüstet ist, funktioniert oder reagiert.

Sowohl die Vorgehensweisen, als auch die eingesetzten Technologien und Strukturen des Katastrophenschutzes müssen so einheitlich wie irgendmöglich aufgestellt sein, um nahtlose gegenseitige Unterstützung jederzeit gewährleisten zu können.

Eine solche Harmonisierung ist daher auch innerhalb der Bundesländer dringend zu verwirklichen. Hier muss viel Verantwortung von den Kreisen und Kommunen zurück auf das Land übertragen werden, denn Kreise und Kommune haben oft nicht die Ressourcen und Möglichkeiten, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

8 Glossar

BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	BSI-Gesetz
BSI-KritisV	Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung)
CERT	Computer Emergency Response Team
IT	Informationstechnisches System - digitale Systeme wie z. B. Büro-Computer, Webserver, Netzwerk-Router, jedoch keine OT
KRITIS	Kritische Infrastrukturen gemäß BSI-KritisV - Infrastrukturen deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit verursachen kann
KritisDG	KRITIS-Dachgesetz
OT	operative Technologie, bezeichnet die Verwendung digitaler Systeme zur Kontrolle von industriellen Maschinen und Anlagen.